

Verordnung des Landkreises Weilheim –Schongau über den Schutz der „Loisach- und Erlfilze“ im Gebiet der Stadt Penzberg und der Gemeinde Sindelsdorf (*Landschaftsschutzverordnung*)

Vom
20. Oktober 1978

(Die im Verordnungstext kursiv und grün geschriebenen Passagen sind durch Änderung der Gesetzesgrundlagen gegenstandslos geworden)

Aufgrund der Art. 10 Abs. 1 und 3, 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 und Art. 55 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- vom 27.7.1973 (GVBl. S.437, ber. S. 562) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.3.1977 (GVBl. S. 101), erläßt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 29. 9. 1978 Nr. 820-8623-59/76 genehmigte

Verordnung:

§ 1 Schutzgebiet

- (1) Die nähere Umgebung der Loisach- und Erlfilze im Gebiet der Stadt Penzberg und der Gemeinde Sindelsdorf wird mit dem in Abs. 2 beschriebenen und abgegrenzten Teilen dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Mit der Inschutznahme soll das **typische Landschaftsbild dieser beiden wertvollen Hochmoore** erhalten werden.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen wie folgt:
 - a) *im Süden von Ost nach West*
 - b) *im Westen von Süd nach Nord*
 - c) *im Norden und Osten von West nach Ost*

Verbale Umschreibung des Schutzgebiets siehe Originalverordnung im Amtsblatt

- (3) Die geschützten Landschaftsteile sind in Karten im Maßstab 1 : 25.000 und 1 : 5000, ausgefertigt am 20. 10. 1978, eingetragen. Die Karte im Maßstab 1 : 25.000 ist als Anlage zu dieser Verordnung abgedruckt. Die Karte im Maßstab 1 : 5.000 liegt beim Landratsamt Weilheim-Schongau zur Einsichtnahme während der Dienststunden offen.
- (4) Soweit die kartenmäßige Darstellung des Landschaftsschutzgebiets von der wörtlichen Grenzbeschreibung abweichen sollte, bleibt die in § 1 Abs. 2 der Kreisverordnung enthaltene wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.
- (5) Die Trasse der BAB A 98 Singen-Kempten-Penzberg-Dettendorf (A8) mit ihren Einrichtungen (Parkplätze bei km 52,6) werden von der Landschaftsschutzverordnung nicht berührt.
- (6) Der Landschaftsschutz erstreckt sich nicht auf die Ortsteile Sankt Johannisrain (Fl.Nr. 6, 11/2, 10/3, 12, 38/2, 38/3, 55, 56, 57, 57/1 und 106 Gemarkung Penzberg) und Edenhof (Fl.Nr. 118, 119, 120, 121,, 122, 124, 129, 130/2, 133, 134, 163 und 235 Gemarkung Penzberg).

§ 2 Verbote

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, den Naturgenuß oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen .

§ 3 Erlaubnis

- (1) Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen bedürfen folgende Handlungen der vorherigen schriftlichen **Erlaubnis** (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes Weilheim-Schongau als unterer Naturschutzbehörde:
1. Die Errichtung, Änderung und Erweiterung **von baulichen Anlagen** aller Art (Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung –BayBO- vom 1. Aug. 1962, GVBl. S. 179- i.d.F. vom 1.10.1974- GVBl. S. 513,), auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind, insbesondere
 - a) **Gebäude** (§ 2 Abs. 3 BayBO) – z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Stadel, Schuppen, Ställe, Bienenhäuser;
 - b) **Einfriedungen (Zäune)**-ausgenommen einfache ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, wenn die Zäune ohne Beton erstellt werden;
 - c) **Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen**, insbesondere die Errichtung von Torfstichen, die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
 2. Die Errichtung und Änderung von Boots- und Badestegen, sowie Uferschutzbauten;
 3. Das **Zelten und Aufstellen von Wohnwagen** außerhalb der hierfür mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ausgewiesenen Plätze;
 4. Die Errichtung oder Änderung von **Draht- und Rohrleitungen**, mit Ausnahme von Fernmeldeanlagen, sofern öffentlich-rechtlicher Grund im Sinne des Telegrafengesetzes für deren Errichtung in Anspruch genommen wird;
 5.
 - a) **Veränderungen von Tümpeln Teichen, Wasserläufen oder des Grundwasserstandes;**
 - b) Die Unterhaltung vorhandener Entwässerungs- und Vorflutgräben, soweit Bagger oder Moorfräsen eingesetzt werden;
 6. die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen **Latschenbestände**, Baumgruppen, Einzelbäume und Feldgehölze außerhalb des geschossenen Waldes sowie von Findlingen und Felsblöcken;
 7. Die Verfälschung der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt durch **standortfremde Arten**;
 8. Das Anbringen von **Bild- oder Schrifttafeln**, insbesondere auch von Werbevorrichtungen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr und den Verkehr auf dem Wasser beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sowie Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten selbst darstellen;
 9. Das **Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen** aller Art oder mit Wohnwagen außerhalb der öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze.
 10. Das Anmachen von Feuer, die Inbetriebnahme von Modellflugzeugen mit und ohne Motor, die Durchführung lärmender Veranstaltungen oder die Verursachung von Lärm auf anderer Weise (z.B. das Benutzen von Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten, wenn andere Personen dadurch belästigt oder freilebende Tiere dadurch beunruhigt werden können, unbeschadet der besonderen Vorschriften des Bayer. Immissionsschutzgesetzes);
 11. Bemalungen, Anschläge, Lichtwerbungen und das Anbringen von Schaukästen und Automaten.
- (2) Die Erlaubnis darf – unbeschadet anderer Rechtsvorschriften- vom Landratsamt **nur versagt werden**, wenn die beabsichtigte Maßnahme dem mit dieser Verordnung bezweckten Schutz des Landschaftsschutzgebiets zuwiderläuft.
- (3) Die Erlaubnis kann befristet und widerruflich erteilt und mit **Bedingungen und Auflagen** verbunden werden. Zur Gewährleistung oder Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (4) *Vor Erteilung der Erlaubnis nach Abs. 1 Nr.1,4 und 5 ist die Regierung von Oberbayern -höhere Naturschutzbehörde - zu hören.*

§ 4 Befreiungen

- (1) von den Geboten, Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe der allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist..
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen widerruflich oder befristet erteilt werden.² Zur Gewährleistung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Die Befreiung wird der unteren Naturschutzbehörde erteilt.² Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung die oberste Naturschutzbehörde. Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht, die behördliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die untere Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 5 Anzeigepflicht

- (1) Wer andere als in § 3 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat diese dem Landratsamt Weilheim-Schongau **vier Wochen vorher anzuzeigen**.
- (2) Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann Anforderungen stellen, um die Gefahr von Veränderungen auszuschließen, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 6 Sonderregelungen

(1) Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:

Diese Landschaftsschutzverordnung läßt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Ausübung der bestehenden Holz- und Weiderechte sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei unbeschadet der Vorschrift des § 3 dieser Verordnung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Nutzungsart unberührt.

(2) Wasserwirtschaft und Unterhaltung der Wasserläufe:

Unberührt bleiben die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer, sowie der vorhandenen Entwässerungs- und Vorflutgräben.

(3) Deutsche Bundespost:

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Herstellung, Instandsetzung und Unterhaltung der Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost im Rahmen des Telegraphenwegesetzes.

(4) Energieversorgung:

Unberührt bleiben der Betrieb sowie die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden Stromversorgungsanlagen (Umspannwerke, Ortsnetzstationen, Freileitungen, Kabelanlagen).

(5) Straßen- und Wegeunterhalt:

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung bestehender öffentlicher Straßen und Wege.

(6) Unberührt bleiben die sich für die Träger von Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung staatsvorbehaltener Mineralien aus dem **Bayer. Berggesetz** in der jeweils gültigen Fassung ergebenden Rechte und Pflichten.

(7) Sonstige zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden vermögenswerte Rechte bleiben von der Verordnung unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer **vorsätzlich oder fahrlässig** dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, eine Tätigkeit im Sinne des § 3 ohne Erlaubnis vornimmt oder seiner Anzeigepflicht gemäß § 5 nicht nachkommt kann nach Art. 52 Abs. 1 Ziff. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes mit einer **Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark** belegt werden
- (2) Wer **vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen**, unter denen Erlaubnisse oder Befreiungen gemäß § 3 und § 4 dieser Verordnung erteilt werden, nicht erfüllt, kann nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 Bayer.Naturschutzgesetz mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden.
- (3) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu **bestimmten Gegenstände eingezogen werden**. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag **in Kraft**.

(1. 11. 1978)

Anlage: kartenmäßige Darstellung M 1 : 25 000

Weilheim, den 20.10. 1978